



Zeugniserläuterung

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsberuf
Geprüfter Pharmareferent/Geprüfte Pharmareferentin

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (EN)



Certificate on completion of the recognized further training examination for
Pharmaceutical sales representative (certified)

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Biologische, biochemische und molekularbiologische Zusammenhänge sowie die klinischen Grundlagen von Krankheitsbildern beschreiben
- Krankheitsverläufe mit Pharmakotherapien verknüpfen
- Wirkungen von Arzneimitteln und Anwendungsempfehlungen erläutern
- Beratungsgespräche führen und Marketinginstrumente einsetzen

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Geprüfte Pharmareferent/Geprüfte Pharmareferentinnen arbeiten in der Kundenberatung für die pharmazeutische Industrie. Sie präsentieren im Auftrag ihrer Firma Pharma- und Gesundheitspflegeprodukte. Sie informieren Angehörige von Heilberufen fachlich, kritisch und vollständig über Arzneimittel unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften. Darüber hinaus dokumentieren sie Mitteilungen von Angehörigen der Heilberufe über unerwünschte Arzneimittelwirkungen und Gegenanzeigen oder sonstige Risiken bei Arzneimitteln oder Einnahmeproblemen der Therapeutika, zeichnen diese schriftlich auf und übermitteln sie dem Auftraggeber.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle
Industrie- und Handelskammer

Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Industrie- und Handelskammer

Rechtsgrundlage

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Pharmareferent/Geprüfte Pharmareferentin vom 26.06.2007, (BGBl. I S. 1192)



Niveau des Abschlusses (national oder international)

ISCED 2011 Stufe 65
Dieser Abschluss ist dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR, EQR) Niveau 6 zugeordnet;
Vergleiche www.dqr.de/content/2316.php.

Zugang zur nächsten Qualifikationsebene

Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene

- Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin (BBiG)
- Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin

sowie den Zugang zu weiterführenden hochschulischen Bildungsangeboten.

Internationale Abkommen

Bewertungsskala/Bestehensregeln (**)

100 - 92 Punkte	= 1 =	sehr gut
91 - 81 Punkte	= 2 =	gut
80 - 67 Punkte	= 3 =	befriedigend
66 - 50 Punkte	= 4 =	ausreichend
49 - 30 Punkte	= 5 =	mangelhaft
29 - 0 Punkte	= 6 =	ungenügend

Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten medizinischen, naturwissenschaftlichen, heilberuflichen oder kaufmännischen einschlägigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine dementsprechende berufliche Handlungsfähigkeit

nachweist.

Zusätzliche Informationen

Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren. Bei der unter 5. genannten zuständigen Stelle sind Zeugnisübersetzungen zu erhalten.

(**) **Hinweis**
Vereinfachter Notenschlüssel; zum amtlichen Notenschlüssel (vgl. sechste Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungs-verordnungen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153))



Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

